

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

ÜBER DIE EINRÄUMUNG EINES FUSS- UND FAHRWEGRECHTES

I. Parteien

1. **Einwohnergemeinde Lengnau**, Zürichstrasse 34, 5426 Lengnau, vertreten durch den Gemeinderat Lengnau und dieser wiederum vertreten durch Viktor Jetzer, Gemeindegammann, und Anselm Rohner, Gemeindegammann,
als Berechtigte

und

2. **Karl Suter**, Schützenhausweg 2, 5426 Lengnau (Geburtsdatum: 17.09.1964, Heimatort Lengnau AG)
als Alleineigentümer von LIG Lengnau/244

II. Einleitung

Der Schützenhausweg soll im Zusammenhang mit dem Landverkauf der Parzelle 247 mit dessen Sanierung verbreitert werden. Dies führt zur Einräumung des nachfolgenden öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes mit entsprechender Anmerkung im Grundbuch.

 H.S. 

III. Einräumung

Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes LIG Lengnau/244 (z.Z. Karl Suter) räumt der Einwohnergemeinde Lengnau ein **öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht** ein. Der vom Fuss- und Fahrwegrecht betroffene Bereich ist in beiliegendem Plan **rosa** eingetragen.

IV. Anmerkung im Grundbuch

Diese Vereinbarung ist im Grundbuch auf LIG Lengnau/244 als Anmerkung wie folgt einzutragen (Eintragungsvorschlag):

Eigentumsbeschränkung im Sinne von § 163 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 BauG (Nutzungsbeschränkung, öffentlicher Fuss- und Fahrweg)

V. Entschädigung

Die vorgenannte Einräumung erfolgt unentgeltlich unter den Voraussetzungen, dass Karl Suter keinen Kostenbeitrag zu leisten hat an der Sanierung/Unterhalt des Schützenhausweges bzw. an Perimeterbeiträgen und dass die bestehende Zufahrt für landwirtschaftliche Zwecke zum Grundstück LIG Lengnau/244 wie bis anhin, vom Schützenhausweg gewährleistet bleibt.

VI. Besondere Vertragsbestimmungen

1. Der beiliegende, mit Massstab und Nordrichtung versehene Plan ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Kosten für den Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wegrechtsfläche werden von der berechtigten Partei alleine getragen.

K.S. 

3. Der Strassenabstand wird auch mit der Einräumung des öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechts weiterhin ab der bestehenden Grundstücksgrenze der LIG Lengnau/244 bemessen bzw. wird der bebaubare Bereich von LIG Lengnau/244 nicht tangiert durch die Anmerkung unter Punkt IV dieses Vertrages.
4. Der Bereich der vorübergehenden Beanspruchung ist im Plan mit einer gestrichelten roten Linie markiert. Die vorübergehende Beanspruchung der LIG Lengnau/244 bleibt, im markierten Bereich liegend, unentgeltlich.
5. Die unterzeichnenden Vertreter der Einwohnergemeinde Lengnau bestätigen, dass der Abschluss des vorliegenden Rechtsgeschäftes in die **Kompetenz des Gemeinderates Lengnau** fällt.
6. Sollte eine Bestimmung des Vertragswerks unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die Bestimmung durch eine neue, ihrem ursprünglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen.
7. Die Notariats- und Grundbuchkosten dieses Vertrages übernimmt die Einwohnergemeinde Lengnau.
8. Das Original dieser Urkunde dient dem Grundbuchamt als Rechtsgrundaussweis. Die Vertragsparteien erhalten beglaubigte Abschriften.

VII. Die Vertragsparteien

Lengnau, 30.3.2023

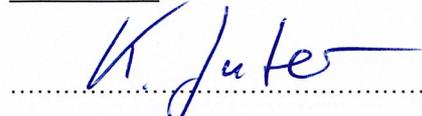
Einwohnergemeinde Lengnau:


.....
(Viktor Jetzer, GA)


.....
(Anselm Rohner GS)

Lengnau, 29.3.23

Karl Suter:


.....
(Karl Suter)